

Reisekosten- und Fortbildungsordnung

der Tanzsportabteilung der Turngemeinde Biberach 1847 e.V.

(TSA der TG Biberach)

§ 1 Präambel

Gemäß § 1 Abs. 6 der seit 04.03.2020 geltenden Abteilungsordnung der TSA werden Einzelheiten der Erstattung von Reisekosten in einer Reisekostenordnung geregelt, die vom Abteilungsvorstand beschlossen wird. Diese Reisekostenordnung soll hiermit zusammen mit der Regelung über Fortbildungsmaßnahmen verabschiedet werden. Sie gilt sowohl für Mitglieder der TSA als auch für Nichtmitglieder, die für die TSA tätig werden, sofern keine anderweitige vertragliche Regelung getroffen wird.

Soweit in dieser Ordnung nur die männliche Form verwendet wird, ist diese stets geschlechtsneutral gemeint.

§ 2 Genehmigung

Kostenerstattungen können grundsätzlich nur gewährt werden, wenn Fahrten, Reisen oder Fortbildungen allgemein oder im Einzelfall vom Lehrwart, Sportwart oder Abteilungsleiter der TSA vorab schriftlich oder elektronisch genehmigt wurden.

§ 3 Kostenminimierung

Reisekosten aller Art sind möglichst gering zu halten. Grundsätzlich sollten – soweit möglich und vertretbar – öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden oder Fahrgemeinschaften gebildet werden. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden Kosten bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Fahrtkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann. Dies gilt z.B. für die Möglichkeit der Nutzung eines Geschäftswagens, der dem Mitglied von dritter Seite auf der steuerlichen Basis der sog. „1% - Regelung“ auch zur privaten Nutzung zur Verfügung steht.

§ 4 Fahrtkosten

Trainer und Übungsleiter erhalten für die einfache Fahrt von der Wohnung zur Trainingsstätte eine pauschale Fahrtkostenerstattung, sofern die Entfernung mehr als 10 Kilometer beträgt (Entfernungspauschale).

Für sonstige genehmigte Fahrten wird eine pauschale Fahrtkostenerstattung je gefahrenem Kilometer gewährt (Kilometerpauschale).

Die Fahrkostenerstattung beträgt 0,30 EUR je Kilometer bei Nutzung eines privaten PKW bzw. 0,20 EUR je Kilometer bei Nutzung eines sonstigen privaten motorbetriebenen Fahrzeugs.

§ 5 Fortbildungen

Lizenzinhaber sowie Trainer und Übungsleiter ohne Lizenz haben die Möglichkeit, an vereinsinternen oder von dritter Seite angebotenen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, sofern dies für ihre Tätigkeit in der TSA sinnvoll oder notwendig ist. Hierfür steht pro Person folgendes Jahresbudget (Kalenderjahr) zur Verfügung:

- a) Lizenzinhaber,
sofern die Lizenz vom WLSB über die TG Biberach bezuschusst wird: 360,-- EUR
- b) Sonstige Lizenzinhaber sowie Trainer / Übungsleiter ohne Lizenz: 180,-- EUR

Im Rahmen dieses Jahresbudgets können Fortbildungskosten (incl. evtl. Übernachtungs- und Fahrtkosten) erstattet werden. Eine Übertragung eines (verbleibenden) Jahresbudgets in das Folgejahr oder eine Vorwegnahme aus dem Folgejahr ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 6 Geltendmachung

Fahrtkosten im Rahmen der Trainer- / Übungsleitertätigkeit sind ggf. zusammen mit der Tätigkeitsvergütung innerhalb von 6 Wochen für das jeweils vergangene Quartal geltend zu machen. Sonstige Fahrtkosten sowie Fortbildungskosten sind innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Fahrt bzw. der Fortbildung geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Fristen entfällt der Anspruch auf Kostenerstattung.

Sämtliche Kosten sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Abteilungsvorstand in seiner Sitzung am 25.10.2023 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2024 in Kraft.